

Beschluss Nr. 2023-120 | Signatur 7.1.5 | Geschäft 2022-0394

Wassergebühren, Gebührenerhöhung per 1. Januar 2024**Ausgangslage**

Die Politische Gemeinde Rafz ist zuständig für die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet von Rafz. Grundlage für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen ist die Wasserverordnung vom 1. Oktober 1999.

Gestützt auf Art. 49 der Wasserverordnung erlässt der Gemeinderat einen Gebührentarif. Nach Art. 2 des Gebührentarifs zur Wasserverordnung legt der Gemeinderat jährlich die Verrechnungsansätze der Werkgebühren (Grundgebühr und Mengenpreis) fest. Die Werkgebühren werden publiziert.

Eine Analyse der Gebührenstruktur der Wasserversorgung hat gezeigt, dass die bisherigen Gebühren mit einer Mengengebühr von Fr. 1.-- pro m³ verbrauchtes Frischwasser und einer Grundgebühr von Fr. 60.-- pro Wasserzähler deutlich zu tief angesetzt sind und nicht ausreichen, um den Aufwand zu decken. Um die notwendigen Grundlagen für die Beurteilung der angemessenen Gebührenhöhe zu erhalten, beauftragte die Abteilung Finanzen die swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG (nachfolgend swissplan) mit der Ausarbeitung einer umfassenden Analyse. Als Ergebnis liegt der Bericht „Finanzmanagement in der Wasserversorgung, Rechnungsjahr 2022“ vom Juli 2023 (nachfolgend Bericht swissplan) vor.

Im Ergebnis müssen die Gebühren per 1. Januar 2024 in einem ersten Schritt um 30 % erhöht werden. Anschliessend folgen weitere Gebührenerhöhungen auf die Jahre 2028 und 2033 hin:

Gebührentarife exkl. MWST	2023	2024	2025	2026	2027	2028/32	2033/37
Mengengebühr Fr./m ³	1.00	1.30	1.30	1.30	1.30	1.70	2.20
Grundgebühr Fr./Wasserzähler	60.00	78.00	78.00	78.00	78.00	102.00	132.00

Quelle: Bericht swissplan, Seite 21

Der Bericht swissplan enthält eine ausführliche Begründung für die nötige Anpassung samt Gebührenkalkulation mit allen relevanten Angaben.

Die Gemeinde Rafz ist für die Sicherstellung der Wasserversorgung den Zweckverbänden Gruppenwasserversorgung Rafzerfeld und Grundwassergewinnung Stadtforen angeschlossen. Grössere Investitionen dieser Zweckverbände, welche zu höheren Kapitalfolgekosten in den Zweckverbänden führen, sind in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt. Sollten die Betriebsbeiträge in den kommenden Jahren aufgrund von Investitionen stärker ansteigen als in der Planung angenommen, müssten die Tarife stärker erhöht werden.

Anhörung des Preisüberwachers

Gemäss Art. 14 des eidgenössischen Preisüberwachungsgesetzes (PüG, SR 942.20) besteht bei Gebührenerhöhungen von marktmächtigen Unternehmen eine Anhörungspflicht des Preisüberwachers. Dazu zählt auch die Wasserversorgung einer Gemeinde. Der Preisüberwacher stellt für die Beurteilung der Angemessenheit einer Gebührenerhöhung ausführliche Informationen und Checklisten zur Verfügung. Aufgrund des Ergebnisses der Checkliste (Gebührenanpassung von höchstens 30 %) ist keine vertiefte Prüfung nötig. Dem Preisüberwacher wurde die geplante Gebührenerhöhung unter Beilage einer Selbstdeklaration am 12. Juli 2023 schriftlich mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 8. August 2023 nimmt der Preisüberwacher zu den geplanten Wassergebühren Stellung. Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen und gestützt auf die Selbstdeklaration hat der Preisüberwacher keine Einwände gegen die Anpassung der Wassergebühren und verzichtet auf eine vertiefte Prüfung mit Abgabe einer formellen Empfehlung. Der Gemeinderat wird ersucht, die Selbstdeklaration zusammen mit den neuen Gebühren zu veröffentlichen und dem Preisüberwacher den entsprechenden Link zukommen zu lassen.

Erwägungen

Aufgrund der Unterdeckung des Eigenwirtschaftsbetriebs Wasserversorgung ist eine Anpassung der Gebühren unumgänglich. Vor der Festlegung der neuen Tarife wurde der Preisüberwacher pflichtgemäss angehört und dieser hat keine Einwände. Die Gebührenerhöhung soll vorerst für den Zeitraum 2024 bis 2027 gelten. Sofern danach eine weitere Erhöhung erforderlich ist, wird der Preisüberwacher erneut angehört.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Benützungsgebühren der Wasserversorgung werden per 1. Januar 2024 gestützt auf Art. 2 des Gebührentarifs zur Wasserverordnung wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Grundgebühr pro Wasserzähler..... Fr. 78.00 exkl. MWST
 - 1.2. Mengengebühr pro m³Fr. 1.30 exkl. MWST
2. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.
3. Die Abteilung Präsidiales und Dienste wird beauftragt, die Wassergebühren 2024 mit Rechtsmitteln und unter Beilage der Selbstdeklaration amtlich zu publizieren und auf der Gemeinde-Website sowie in der Zusammenstellung der Werkgebühren zu veröffentlichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
5. Mitteilung an:
 - Preisüberwacher, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern (per E-Mail, unter Angabe des Links der Publikation)
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, mit Bericht der swissplan und Stellungnahme des Preisüberwachers (CMI)
 - Ressortvorsteher Infrastruktur und Raumplanung Markus Berger (per E-Mail)
 - Leiter Werk- und Forstbetrieb Werner Rutschmann (per E-Mail)
 - Leiterin Finanzen Regula Gisler (per E-Mail)
 - Verantwortliche Gebührenwesen Sandra Baur (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber